

Kurzbeitrag

Eigene Sorgfaltspflichtregelung statt Konzernlösung EuGH zur Holzhandelsverordnung (EUTR) und Folgen für die Entwaldungsverordnung (EUDR)



Mag.^a KLARA FUCHS ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Compliance bei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte in Wien.

Dr.ⁱⁿ ALEXANDRA WALLNER ist Unternehmensjuristin bei delfortgroup AG. Der Beitrag gibt die Privatmeinung der Autorinnen wieder.

Compliance

Art 4 Abs 2 und 3 Satz 1, Art 6 Abs 1, Art 8, Art 10 VO (EU) 995/2010; Art 5 DVO (EU) 607/2012; Art 8 VO (EU) 2023/1115
EuGH 13. 11. 2025, C-117/24, JYSK

RdU-U&T 2026/9

A. Einleitung

Mit U v 13. 11. 2025 hat der EuGH in der Rs C-117/24, JYSK ausgesprochen, dass der bloße Zugang zu einer von der Muttergesellschaft oder einer durch sie eingeschalteten Überwachungsorganisation erstellten Sorgfaltspflichtregelung nicht genügt. Die E erging zwar zur Holzhandels-VO (VO (EU) 995/2010; EUTR), sie strahlt jedoch auch auf das künftige Pflichtenregime der Entwaldungs-VO (VO [EU] 2023/1115; EUDR) aus.

B. Sachverhalt

Die ungarische JYSK ist Tochtergesellschaft der dänischen LLG A/S und führt im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Holz und Holzzeugnisse aus Drittstaaten in die EU ein. Im Jahr 2023 prüfte die zuständige ungarische Beh die Einhaltung der EUTR und stellte fest, dass JYSK weder über eine auf ihren Namen lautende, speziell auf ihre Tätigkeit zugeschnittene Sorgfaltspflichtregelung noch über eine von einer Überwachungsorganisation iSd Art 8 EUTR erstellte Regelung verfügte. Die ungarische Beh verhängte daraufhin eine Geldbuße und verpflichtete JYSK zur Erstellung einer eigenen Sorgfaltspflichtregelung. JYSK wandte ein, sie wende die von ihrer dänischen Muttergesellschaft entwickelte, auf konzerneinheitlichen Risikobewertungen beruhende Regelung an, und die EUTR verlange nur die Anwendung, nicht aber die Erstellung einer eigenen Sorgfaltspflichtregelung. Das zuständige ungarische Gericht legte dem EuGH daraufhin die Frage vor, ob es ausreiche, wenn der Marktteilnehmer Zugang zu den Elementen einer von der Muttergesellschaft oder einer Überwachungsorganisation erstellten Sorgfaltspflichtregelung habe.¹

C. Entscheidungsgründe

Der EuGH verneint die Vorlagefrage. Art 4 Abs 2 und 3 Satz 1 sowie Art 6 Abs 1 EUTR sind dahin auszulegen, dass es **nicht ausreicht**, wenn ein Marktteilnehmer, der einer Unternehmensgruppe angehört, Zugang zu den Elementen einer Sorgfaltspflichtregelung hat, die entweder von der Muttergesellschaft er-

stellt, aktualisiert und bewertet oder von einer Überwachungsorganisation erstellt und von der Muttergesellschaft angewendet wird.²

Methodisch stützt der EuGH sein Ergebnis auf Wortlaut, Systematik und Zweck der EUTR. Art 4 Abs 2 EUTR verpflichtet den Marktteilnehmer zur **Anwendung einer alle drei Elemente** des Art 6 Abs 1 EUTR (Informationszugang, Risikobewertung und Risikominderung) umfassenden **Sorgfaltspflichtregelung**. „Anwenden“ impliziert ein **aktives Verhalten**: Der Marktteilnehmer muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag zu verhindern. Die Elemente der Regelung müssen sich daher auf seine **eigene** gewerbliche Tätigkeit beziehen und an deren spezifisches Risiko angepasst sein. Die EUTR sieht – abgesehen von der Konstellation der Überwachungsorganisation – keine Übertragung dieser Verpflichtung auf Dritte vor. Zwar darf sich der Marktteilnehmer bei der Erstellung unterstützen lassen; die **Verantwortung** für Erstellung und Durchführung verbleibt jedoch grundsätzlich bei ihm.³

In systematischer Hinsicht verweist der EuGH auf Art 10 EUTR und Art 5 DVO (EU) 607/2012. Die **Wirksamkeit beh Kontrollen** und die **rasche Umsetzung von Abhilfemaßnahmen** wären nicht gewährleistet, wenn der Marktteilnehmer nicht selbst in die Elemente „seiner“ Sorgfaltspflichtregelung eingreifen könnte.⁴

Teleologisch stellt der EuGH auf das Ziel der EUTR ab, illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel zu bekämpfen. Dieses Ziel lässt sich nur durch **aktive Vorab-Sorgfalt jedes einzelnen Marktteilnehmers** erreichen. Weder die Vermeidung administrativen Aufwands noch konzerninterne Synergien rechtfertigen eine Entbindung von der Sorgfaltspflicht. Eine Erstreckung der Ausnahme des Art 4 Abs 3 EUTR auf von der Muttergesellschaft „verwaltete“ Sorgfaltspflichtregelungen liefe zudem auf eine **Umgehung** der besonderen Aufsichts- und Anerkennungsvorschriften für Überwachungsorganisationen nach Art 8 EUTR hinaus.⁵

D. Grenzen des „Konzernprivilegs“

Mit der E verwirft der EuGH das in der Praxis verbreitete „Konzernmodell“ zumindest in seiner reinen Form. Er stellt konzernweite Compliance-Strukturen nicht grundsätzlich in Frage, verlangt aber eine **eigenständige und aktive Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten durch den jeweiligen Marktteilnehmer**.

¹ EuGH C-117/24, JYSK Kereskedelmi Kft, ECLI:EU:C:2025:872, Rn 11 ff.

² EuGH C-117/24, JYSK Kereskedelmi Kft.

³ EuGH C-117/24, JYSK Kereskedelmi Kft, Rn 19 ff.

⁴ EuGH C-117/24, JYSK Kereskedelmi Kft, Rn 33 ff.

⁵ EuGH C-117/24, JYSK Kereskedelmi Kft, Rn 37 ff.

Offen bleibt, **wie weit dieses aktive Verhalten im Einzelnen reichen muss**. Konzernsynergien dürften weiterhin zulässig sein, sich aber **va** auf die **Inputseite** beschränken, etwa auf die Bereitstellung von Daten, Risikobewertungen, Tools oder Zertifikaten. Die finale, dokumentierte, regelmäßig bewertete und aktualisierte Sorgfaltspflichtregelung wird demgegenüber auf den **jeweiligen Marktteilnehmer zugeschnitten** sein und dessen **konkrete Tätigkeit abbilden** müssen.

Die E ist daher nicht dahin zu verstehen, dass jeder Marktteilnehmer im Konzernverbund das Rad neu erfinden muss. Ziel der EUTR ist es, das Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag zu verhindern.⁶ Dazu haben die Marktteilnehmer eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen („Sorgfaltspflichtregelung“) anzuwenden. Art 6 EUTR legt detailliert fest, welche Elemente diese Regelung beinhalten muss und welche Risikobewertungsverfahren durchzuführen sind. **In der Praxis** bedeutet dies – abhängig vom Herkunftsland – die Einholung, Durchsicht und Bewertung Hunderter Seiten von Dokumenten. In Konzernunternehmen, in denen Tochtergesellschaften Holz oder Holzzeugnisse von durch die Muttergesellschaft ausgewählten Lieferanten importieren, ist es wirtschaftlich sinnvoll und iSd Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung zielführend, dass die Muttergesellschaft den Prozess strukturiert, Daten einholt, eine Erstevaluierung vornimmt und das Risikobewertungsverfahren konzernweit vorbereitet. Durch die Vorgabe einer konzernweiten Sorgfaltspflichtregelung und regelmäßigen Schulungen in allen für den Import von Holz und Holzzeugnissen verantwortlichen Tochtergesellschaften ist gewährleistet, dass die Vorgaben der EUTR erfüllt sind und somit kein Import erfolgt, der aus illegalem Einschlag stammt, dies natürlich vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Tochtergesellschaften die konkrete Risikobewertung vor dem jeweiligen Import überprüfen und weitere Unterlagen, Informationen oder Übersetzungen, die auf Grund lokaler Gesetze vorliegen müssen, einholen und bewerten.

Es bleibt abzuwarten, ob ein solches Vorgehen der Tochtergesellschaft als das vom EuGH geforderte aktive Verhalten genügt oder ob die Beh darüber hinausgehende Anforderungen an die eigenständige Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten stellen werden. Die ungarische Beh scheint EU-weit die erste Beh zu sein, die dem überprüften Unternehmen, das Teil eines Konzerns ist, zum Vorwurf gemacht hat, keine eigenständige Sorgfaltspflichtregelung zu haben, sondern die Regelung des Mutterkonzerns zu nutzen und somit nicht EUTR-konform zu agieren.

Jedenfalls **lässt sich** nach dem JYSK-Urteil **ein vollständiges Auslagern der Pflichten nach Art 6 EUTR an die Muttergesellschaft nicht mehr vertreten**. Die einzige Auslagerungsmöglichkeit besteht derzeit in der Anwendung einer von einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Art 8 EUTR erstellten Sorgfaltspflichtregelung, die sich jedoch in der EUDR nicht mehr findet.

Für (österr) Unternehmen ist die E von unmittelbarer praktischer Relevanz. Wer sich – wie JYSK – ausschließlich auf eine zentrale „Konzernlösung“ verlässt, setzt sich einem erhöhten Risiko beh Konsequenzen (Verwaltungsstrafen, Anpassungsanordnungen) aus. Eine zentrale Konzernlösung muss jedenfalls mit einem aktiven Verhalten der jeweiligen Tochtergesellschaft verbunden sein. Was hierfür im Einzelnen genügt, wird wohl erst die weitere Behördenpraxis oder eine neuerliche Klarstellung durch den EuGH zeigen.

E. Folgen in Bezug auf die EUDR

Die EUDR sollte die EUTR ursprünglich mit 30. 12. 2024 ablösen. Im Dezember 2024 wurde ihr Anwendungsbeginn zunächst um ein Jahr auf den 30. 12. 2025 verschoben.⁷ Mit einer weiteren Änderungsverordnung erfolgte – neben inhaltlichen Änderungen (Erleichterungen) – erneut ein Aufschub.⁸ Große und mittlere Unternehmen müssen die zentralen Pflichten der EUDR nunmehr **ab 30. 12. 2026** erfüllen; für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie natürliche Personen gilt grundsätzlich der **30. 06. 2027**.

Das JYSK-U dürfte auch unter der EUDR relevant bleiben, weil diese die **Grundstruktur** des EUTR-Sorgfaltspflichtsystems im Wesentlichen übernimmt. Marktteilnehmer sind grundsätzlich gem Art 8 EUDR verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.⁹ Diese umfasst Informationsanforderungen (Art 9 EUDR), Risikobewertung (Art 10 EUDR) und Risikominderung (Art 11 EUDR). Die fortbestehende Bedeutung der E wird zudem dadurch unterstrichen, dass die EK in ihren FAQ zur EUDR ausdrücklich auf das JYSK-U Bezug nimmt.¹⁰

Konzerngesellschaften, die unter den Anwendungsbereich der EUDR fallen, müssen somit auch nach dem 30. 12. 2026 im Auge behalten, wie Sorgfaltspflichten konzernweit angewendet werden, damit sie EUDR-konform agieren.

Hinweis

Zur EUDR s den Beitrag *Schneck/Baumgartner*, EU-Entwaldungsverordnung, Aktueller Rechtsrahmen und praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten, RdU 2026/32.

⁶ Art 4 Abs 1 VO (EU) 995/2010.

⁷ VO (EU) 2024/3234.

⁸ VO (EU) 2025/2650.

⁹ Ausnahmen bzw Erleichterungen bestehen etwa für nachgelagerte Marktteilnehmer.

¹⁰ Frequently Asked Questions Implementation of the EU Deforestation Regulation, Version 5 – April 2026.